Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Rahmenzulassungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (AmBek UP S. 418), am 21. Januar 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik erlassen:

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Auswahl- und das Zulassungsverfahren für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungsund Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Germanistik.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Mitarbeiter/innen des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens mit Aufgaben betrauen.
- (3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
- (a) Ein Bachelorabschluss der Germanistik (als Einfach oder Erstfach) oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland oder
- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse müssen durch entsprechende Zertifikate gemäß § 4 Abs. 3 (g) nachgewiesen werden.
- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

- (1) Die Bewerbung ist zum Sommer- und zum Wintersemester möglich. Für alle verbindlicher letzter Bewerbungstermin ist der 1. Januar (bei Bewerbungen zum Sommersemester) bzw. der 1. Juni (bei Bewerbungen zum Wintersemester).
- (2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).
- (3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- (b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.

Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. Mai 2010.

- (c) Eine Kopie des *Diploma Supplements* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen nicht an der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- (d) Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- (f) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (g) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder ein gleichwertiger anderer Nachweis.
- (h) Ggf. Nachweise über weitere relevante Qualifikationen.
- (i) Ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

§ 5 Zulassungsverfahren

- $(1)\ Am\ Zulassungsverfahren\ nimmt\ nur\ teil,\ wer$
- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen.

Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber/innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

- (3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die der Bewerber/die Bewerberin nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des bis dahin erreichten Notendurchschnitts und eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.
- (4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
- (a) Die Zulassung erfolgt nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

- (1) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:
- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses oder des gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

1,0	30 Punkte
1,1	29 Punkte
1,2	28 Punkte
3,9	1 Punkt
4,0	0 Punkte
	1,1 1,2 3,9

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1 3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.
- (2) Weitere Qualifikationen nach Absatz 1 können sein:
- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (b) zertifizierte Fremdsprachenkenntnisse (u. a. Latein),
- (c) anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- (d) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang,
- (e) besonderes gesellschaftliches Engagement.
- (3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Nach § 5 zugelassene Bewerber/innen erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Liegt die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein eventuelles Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03. für das Sommersemester und endet innerhalb

von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Verfügbare Studienplätze können für höhere Fachsemester auf Antrag an den Prüfungsausschuss an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.